

## **Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen**

Vom 20. März 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), wird die vom Senat am 13. Februar 2020 beschlossene Neufassung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12. März 2020 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in den auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bezogenen Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

### **§ 2**

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Die nach § 26 Abs. 2 StPVLVO im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze werden in der Reihenfolge der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Note und Punkte) vergeben.

### **§ 3**

#### **Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugelassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen vom 8. Juli 2013 (Verkündungsblatt Nr. 12, Seite 16) außer Kraft.

Trier, den 20. März 2020

Der Präsident  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel